

Antworten der Rechtsgutachter auf wichtige Fragestellungen zum Fall Haderthauer

Fragestellungen	Antwort im Gutachten von Prof. Helmreich	Antwort im Gutachten von Dr. Meyerhuber
<p>1. Welche Voraussetzungen müssten</p> <p>a) zivilrechtlich b) steuerrechtlich</p> <p>erfüllt sein, um ein „Ausscheiden“ von Frau Haderthauer im Jahre 2003 durchzuführen und sind diese Voraussetzungen nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand erfüllt?</p>	<p>(Seite 14/15)</p> <p>„Im weiteren Fortgang ist deshalb davon auszugehen, dass dem jeweiligen Gesellschafter eine Verfügung über den Gesellschaftsanteil nicht möglich ist. Soweit eine solche Verfügung doch getroffen wurde, ist sie bis zur Zustimmung der Mitgesellschafter schwebend unwirksam. Wird die Zustimmung verweigert, ist die Anteilsabtretung endgültig unwirksam. Eine Zustimmungserklärung des Gesellschafters gibt es jedoch nicht. Eine Zustimmung kann auch nicht durch andere Umstände ersetzt werden.“</p>	<p>(Seite 18)</p> <p>„Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Übertragung des Gesellschaftsanteils an der SAPOR Modelltechnik GbR von Frau Christine Haderthauer auf Herrn Dr. Hubert Haderthauer zum 01.01.2004 – unterstellt eine Zulassung der Übertragung im Gesellschaftsvertrag ist nicht gegeben – unwirksam war. Eine erfolgte Übertragung ist jedenfalls bis zum Zeitpunkt einer möglichen Genehmigung durch Herrn Roger Ponton schwebend unwirksam.“</p> <p>(Seite 21)</p> <p>„Rechtsfolge ist, dass auch nach dem 01.01.2004 weiterhin Frau Christine Haderthauer anstatt ihres Ehemannes Gesellschafterin der SAPOR-Modelltechnik GbR geblieben ist.“</p> <p>(Seite 25)</p> <p>„Steuerrechtlich, aus steuerrechtlicher Sicht ergeben sich keine von der zivilrechtlichen Bewertung abweichenden Ergebnisse. Ist sie auch nach dem 01.01.2004 noch Gesellschafterin der GbR, so ist sie als Gesellschafterin der SAPOR Modelltechnik zu behandeln.“</p>

<p>2. Welche Bedeutung hat die Ein-/ Umtragung im Gewereregister Ingolstadt für das „Ausscheiden“ von Frau Haderthauer?</p>	<p>(Seite 16) „Das Gewereregister Ingolstadt ist nicht maßgeblich für die Mitgliedschaft einer Gesellschaft.“</p>	<p>(Seite 30) „Die Registereintragungen begründen keine Vermutung für ihre Richtigkeit. Die Eintragungen im Gewereregister haben somit keinen Einfluss auf die tatsächlichen, gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse.“</p>
<p>3. Welche Bedeutung hat/hätte die „außergerichtliche“ Aufhebungs- bzw. Abfindungsvereinbarung 2011</p> <p>a) zivilrechtlich b) steuerrechtlich</p> <p>für den Bestand und die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft?</p>	<p>(Seite 24) „Zivilrechtlich ist davon auszugehen, dass Herr Ponton tatsächlich zum 31.10.2008 aufgrund der rückwirkenden Geltung der Vereinbarung ausgeschieden ist. Soweit nunmehr in der Vereinbarung formuliert wird, dass Herr Ponton anerkennt, dass er zum 31.10.2008 aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, handelt es sich eher um eine zivilrechtliche Rückbeziehung und nicht um eine Genehmigung einer mündlichen Ausscheidensvereinbarung.“</p> <p>(Seite 25) „Es ist zu konstatieren, dass in steuerlicher Hinsicht eine Rückbeziehung auf das Jahr 2008 nicht zulässig ist. Und weiterhin in steuerlicher Hinsicht besteht deshalb die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts auf jeden Fall bis 2011 fort. Es sind deshalb die entsprechenden Erklärungen abzugeben sowie der Gewinn der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts abzugewinnen.“</p>	<p>(Seite 35) „Tatsächlich war aber, dies ist festzuhalten, Frau Christine Haderthauer ebenfalls bis zum Abschluss der Aufhebungsvereinbarung 2011 Gesellschafterin der SAPOR Modelltechnik GbR.“</p> <p>(Seite 39) „Es muss davon ausgegangen werden, dass der Aufhebungsvereinbarung vom 01./06.12.2011 zwischen Frau Christine Haderthauer, Herrn Dr. Hubert Haderthauer sowie Herrn Heinrich Sandner (Inhaber der Firma SAPOR Modelltechnik) einerseits und Herrn Ponton andererseits für die Vergangenheit keine steuerrechtliche Relevanz zukommen lassen.“</p>